

Bestellbedingungen (Stand: Mai 2017)

I.) Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.) Die Bestellbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bestellbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Die Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bestellbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird.
- 2.) Die Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

II.) Bestellung, Auftragsbestätigung

- 1.) Der Auftragnehmer wird dem Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang der Bestellung eine Auftragsbestätigung übersenden, anderenfalls steht dem Besteller ein Widerrufsrecht zu, von dem der Besteller innerhalb einer weiteren Woche Gebrauch machen kann, sofern bis zum Widerruf des Bestellers die Auftragsbestätigung noch nicht zugegangen ist.
- 2.) Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Der Besteller ist an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

III.) Preise, Rechnungstellung, Zahlung

- 1.) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und entgelten sämtliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung gehören.
- 2.) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.) Auf den zweifach einzureichenden Rechnungen ist die Bestellnummer anzugeben (Rechnungsadresse ist generell: Exide Technologies GmbH oder Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG, Im Thiergarten, 63654 Büdingen).
- 4.) Waren-/Leistungsempfänger ist der jeweilige EXIDE-Standort.
- 5.) Zahlungen erfolgen nach Abnahme bzw. Erhalt der Lieferung / Leistung inklusive der kompletten und vertragsgemäßen Dokumentation sowie nach Zugang einer prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen. Zahlungen erfolgen in Form der Überweisung, wobei die Zahlung / Überweisung auch durch einen vom Besteller beauftragten Dritten oder ein anderes Konzernunternehmen erfolgen kann („*payment on behalf of*“). Zahlungen bedeuten kein Anerkenntnis der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

IV.) Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

- 1.) Der in der Bestellung genannten Liefertermine und Fristen sind verbindlich und beziehen sich auf den Eingang der Ware am Ort der Versandanschrift. Der Lauf von Lieferfristen beginnt mit dem Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.
- 2.) Der Auftragnehmer kommt mit Überschreitung der vereinbarten Liefertermine in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 3.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich und schriftlich über die Gründe und die Dauer von erkennbaren Verzögerungen der Leistungserbringung oder der Nacherfüllung in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, hat er die sich aus der unterlassenen Mitteilung ergebenden Schäden zu ersetzen.
- 4.) Im Falle des Lieferverzugs hat der Auftragnehmer alle sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden, insbesondere die Mehrkosten einer Ersatzlieferung durch Dritte zu tragen.
- 5.) Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzug wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes bezogen auf die vom Verzug betroffene (Teil-)Lieferung pro Werktag fällig, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes (netto). Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend machen. Ansprüche auf Schadenersatz sowie sonstige Ansprüche bleiben daneben unberührt. Eine geltend gemachte Vertragsstrafe wird allerdings auf den Verzugsschadenersatz angerechnet.

V.) Gefahrtragung, Dokumente

- 1.) Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten ordnungsgemäß transportverpackt frei Lieferort an der vom Besteller angegebenen Anschrift anzuliefern bzw. dort zu erbringen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn sich der Besteller zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt hat, erst mit der Entgegennahme durch den Besteller oder durch den vom Besteller beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort auf den Besteller über. Im Falle eines Werkvertrags tritt anstelle des vorbezeichneten Zeitpunkts die Endabnahme.
- 2.) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist, auf Kosten des Auftragnehmers „frei Haus“ zu erfolgen.
- 3.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben. Der Besteller ist berechtigt, die Annahme der Lieferung / Leistung zu verweigern, wenn am Tag des Eingangs keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vorliegen oder die zum Liefer-/Leistungsumfang gehörende Dokumentation fehlt. Der Besteller gerät durch diese Zurückweisung der Lieferung / Leistung nicht in Annahmeverzug.

VI.) Sachmängel und Ersatzvornahme

- 1.) Der Auftragnehmer gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages und die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung und Leistung für den vorgesehenen Gebrauch unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Qualitätsdokumentation, Herstellererklärung, Zeichnungen, Pläne etc). Etwaige technische Spezifikationen vom Lieferanten stellen eine nicht abschließende vertraglich übernommene Beschaffenheitsvereinbarung für den Gegenstand der Lieferung oder Leistung dar.
- 2.) Sofern nicht etwas Anderes geregelt ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Mängel der Lieferung, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist, und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 3.) In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung außergewöhnlich hoher Schäden steht dem Besteller das Recht zu, festgestellte Mängel auf Kosten des Auftragnehmers in Ersatzvornahme beseitigen zu lassen, ohne dass hierfür das Abwarten des Ablaufs einer zur Vornahme der Mängelbeseitigung gesetzten Frist bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftragnehmer sich auf die in Textform geäußerte Fristsetzung des Bestellers, die Mängelbeseitigung umgehend vorzunehmen und sich umgehend dazu zu äußern, ob der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung umgehend vornehmen wird, binnen der zur Reaktion gesetzten Frist nicht meldet oder binnen dieser Frist nicht seine Bereitschaft zur umgehenden Vornahme der Mängelbeseitigung anzeigt.
- 4.) Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Sachmängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers 30 Monate nach Ablieferung an den Besteller. Bei Werkleistungen beträgt die Verjährungsfrist 36 Monate ab Abnahme. Ist die Lieferung entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, tritt die Verjährung 5 Jahre nach der Abnahme ein. Die Rechte des Bestellers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 5.) Bei der Nacherfüllung beginnt die Verjährung hinsichtlich der Mängel, wegen der nacherfüllt wird und für ersetzte Teile neu.
- 6.) Werden mangelhafte Lieferungen vom Auftragnehmer trotz Aufforderung seitens des Bestellers nicht zurückgenommen, können diese auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Auftragnehmers „unfrei“ zurückgesandt werden. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Lieferungen.

VII.) Untersuchung, Nacherfüllung, Haftung

- 1.) Der Besteller untersucht die gelieferte Ware anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs festgestellt werden, dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 5 Arbeitstagen nach Feststellung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).
- 2.) Unbeschadet weiterer Rechte ist der Besteller berechtigt, Lieferungen, die nicht mit den Vorgaben der Bestellung übereinstimmen, zurückzuweisen und diese Lieferung dem Auftragnehmer auf dessen Kosten und Gefahren zurückzusenden.
- 3.) Im Falle eines Sachmangels ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zum Zweck der Beseitigung der Mängel oder der Lieferung einer mangelfreien Sache erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch für die in Zusammenhang mit einer Nacherfüllung anfallenden Aus- und Wiedereinbaukosten, die dadurch notwendig werden, dass der Auftragnehmer eine mangelhafte Ware geliefert hat.
- 4.) Der Auftragnehmer haftet im Falle des Verschuldens für sämtliche Schäden, die auf einen Mangel der gelieferten Ware zurückzuführen sind.
- 5.) Als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers im Sinne des § 278 Satz 1 BGB, für dessen Verschulden der Auftragnehmer einzustehen hat, gilt auch der Hersteller, bei dem der Auftragnehmer die Waren bezieht, die er für die Leistungserbringung dem Besteller gegenüber einsetzt / weiterverwendet.

VIII.) Qualitätssicherung, Auditierung

- 1.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem, welches eine einwandfreie Qualität der Lieferungen und Leistungen sicherstellen muss, während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Besteller hat das Recht, den Produktionsprozess und die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit durch ein beim Auftragnehmer durchzuführendes Audit nach vorheriger Anündigung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird dem Besteller auf Wunsch Einblick in Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.
- 2.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vorgenannten Regelungen zur Qualitätssicherung und Auditierung auch an seine Lieferanten und Nachunternehmer durchzustellen. Dem Besteller ist hierbei die Möglichkeit einzuräumen, bei Qualitätsabweichungen die Prozesse und Qualitätssicherung vor Ort beim Lieferanten / Nachunternehmer überprüfen bzw. auditieren zu dürfen.

VIII.) Versicherungen

- 1.) Der Auftragnehmer wird für Schäden, die durch erbrachte Lieferungen oder Leistungen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken unterhält der Lieferant eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschließlich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung) mit einer Deckungssumme von mindestens € 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhundert tausend Euro) pro Versicherungsfall. Die Höhe der Versicherungssumme ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

EXIDE Technologies GmbH EXIDE Technologies Operations GmbH & Co. KG

IX.) Rechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Bestellgegenstand und dessen Nutzung am Verwendungsort keine Rechte Dritter verletzt. Der Auftragnehmer wird den Besteller und dessen Kunden freistellen und schadlos halten, wenn diese wegen Verletzung von Schutzrechten außergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreits wird der Auftragnehmer auf Verlangen Unterstützung leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant sämtliche Schäden ersetzen, die dem Besteller oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit der Lieferung / Leistung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden des Bestellers ist vom Auftragnehmer nur zu ersetzen, soweit der Kunde den Besteller in Anspruch nimmt.

X.) Materialbestellungen, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 1.) Materialbestellungen des Bestellers bleiben sein Eigentum. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig.
- 2.) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Bestellers (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird das vom Besteller beigestellte Material mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- 3.) Dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Muster, Profile, Abbildungen, Zeichnungen, Dateien, Berechnungen, Datenblätter und sonstige Unterlagen dürfen ohne Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an den Besteller zurückzugeben.
- 4.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten, soweit sie nicht allgemein bekannt oder dem Auftragnehmer auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bestellers offengelegt werden und wenn diese entsprechend schriftlich im Vorfeld auf die Geheimhaltung verpflichtet wurden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages, sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XI.) Zahlungsunfähigkeit / Insolvenz des Auftragnehmers

Der Besteller ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet wird.

XII.) Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 1.) Im vollkaufmännischen Verkehr ist der Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch vor einem anderen Wahlgerichtsstand zu verklagen.
- 2.) Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Zielort.

XIII.) Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisions- und Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts und der Normen des UN-Ebereinkommens über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 (CISG).

XIV.) Weiterhin geltende Bedingungen

Im Übrigen gelten für die Liefer- und Leistungsbeziehungen die Regelungen des Global Supplier Quality Manual, sowie die Hinweise für Fremdfirmen (Contractor Management).

Amtsgericht Friedberg (Hessen) HRB: 3613, Ust.-ID-Nr. DE812164923

Exide Technologies GmbH
Im Thiergarten
63654 Büdingen

Amtsgericht Friedberg (Hessen) HRA: 4503, Ust.-ID-Nr. DE292211312

Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG
Im Thiergarten
63654 Büdingen